

(4) Werden Betrieben mit werkseigenen Wohnungen im Rahmen der grundsätzlichen Aufgaben zur Wohnraumlentkung und Wohnraumbewirtschaftung in den Bezirken keine Aufgaben der Wohnraumlentkung übertragen, haben sie das Recht, nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Vorschläge für die Vergabe dieser Wohnungen zu unterbreiten.

## § 4

(1) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben zu gewährleisten, daß die sich aus den Festlegungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung ergebenden grundsätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werk tätigen mit Werkwohnungen in die Planung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einbezogen und in den Betriebskollektivvertrag aufgenommen werden.

(2) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben die Aufgaben der Wohnraumlentkung in enger Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen durchzuführen und die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Betriebsangehörigen insbesondere für die Ausschöpfung der Reserven zur Verbesserung der Wohnraumversorgung zu gewinnen.

(3) Wohnungsanträge von Werk tätigen der Betriebe gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung, die beim örtlichen Rat gestellt werden, sind dem jeweiligen Betrieb zur Aufstellung des Wohnraumvergabeplanes zu übergeben. Ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Rat und Betrieben mit Werkwohnungen oder von Rechtsvorschriften die Antragstellung bei den Betrieben vorgesehen, sind die Werk tätigen darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben zu gewährleisten, daß die Wohnraumvergabepläne mit den Betriebsangehörigen beraten und im Betrieb bekannt gemacht werden. Der Wohnraumvergabeplan ist nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und des zuständigen örtlichen Rates vom Leiter des Betriebes verbindlich festzulegen. Dem örtlichen Rat ist 1 Exemplar des Wohnraumvergabeplanes zu übergeben.

(4) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben bei der Vergabe des Wohnraumes einheitliche Maßstäbe anzulegen und die von den Bezirkstagen getroffenen Festlegungen zu Dringlichkeitskriterien und Belegungsnormen zugrunde zu legen. Sie sind verpflichtet, gegenüber den zuständigen örtlichen Räten über die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Wohnraumlentkung Rechenschaft zu legen. Die Auslastung der Werkwohnungen sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Unterbelegungen sind dabei nachzuweisen.

## § 5

(1) Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben die ordnungsgemäße Verwaltung der werkseigenen und, soweit Vereinbarungen gemäß Abs. 3 abgeschlossen wurden, der werkgebundenen Wohnungen zu sichern.

(2) Die Leiter der Betriebe mit werkseigenen Wohnungen haben die Verantwortung für die Bewirtschaftung dieser Wohnungen. Sie organisieren den rationellen Einsatz der betrieblichen Reparaturkapazitäten und nehmen Einfluß auf die Entfaltung der Initiativen der Werk tätigen zur Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie zum Um- und Ausbau mit dem Ziel der Gewinnung von Wohnraum entsprechend den in Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

(3) Die Leiter der Betriebe mit werkgebundenen Wohnungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Betrieben der Wohnungswirtschaft Verpflichtungen gemäß Abs. 2 übernehmen.

## § 6

(1) Der Abschluß eines Mietvertrages über eine Werkwohnung erfolgt zwischen Betrieb und Werk tätigen

a) bei werkseigenen Wohnungen und

b) bei werkgebundenen Wohnungen, wenn das zwischen Betrieb und Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohnraum vereinbart ist..

(2) Erfolgt bei werkgebundenen Wohnungen der Abschluß des Mietvertrages nicht mit dem Betrieb, finden die Bestimmungen zum Mietvertrag über eine Werkwohnung keine Anwendung.

(3) Voraussetzungen für den Abschluß eines Mietvertrages über eine Werkwohnung sind das Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Betrieb und die Zuweisung von Wohnraum, aus der hervorgeht, daß es sich um eine Werkwohnung handelt.

(4) Im Mietvertrag über eine Werkwohnung können mit dem Betriebsangehörigen im Rahmen der zulässigen Mietpreise von den ortsüblichen Mietpreisen abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Preisdifferenz zu den ortsüblichen Mietpreisen hat der Betrieb zu tragen.

## § 7

(1) Die Kündigung eines Mietvertrages über eine Werkwohnung durch den Betrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Der Mieter hat die Pflichten aus dem bisherigen Mietvertrag über eine Werkwohnung bis zum Auszug aus der Wohnung zu erfüllen. Von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Auszug besteht kein Anspruch auf bisher gewährte Vergünstigungen.

(3) Ist der bisher genutzte Wohnraum funktionsgebunden oder eine Bereitschaftswohnung und wird dieser für Betriebsangehörige, die diese Aufgaben übernehmen, benötigt, hat der Mieter nach Kündigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung spätestens im Verlaufe von 3 Monaten die Wohnung zu räumen.

## § 8

(1) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegationen oder aus ähnlichen Gründen beendet, können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über die Fortsetzung des Mietvertrages über eine Werkwohnung getroffen werden.

(2) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis wegen Erreichen des Rentenalters oder Invalidität beendet oder ruht es aus einem gesellschaftlich anzuerkennenden Grund, bleibt der Mietvertrag über eine Werkwohnung bestehen. Ein Wohnungstausch von Werk tätigen, die wegen Erreichen des Rentenalters oder Invalidität das Arbeitsrechtsverhältnis beenden, ist nur durch gegenseitige Vereinbarung möglich.

(3) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Tod des Betriebsangehörigen entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fortsetzung des Mietvertrages über eine Werkwohnung mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Kann aus betrieblichen Gründen das Mietverhältnis nicht fortgeführt werden, ist den Hinterbliebenen anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

## § 9

Die durch Beendigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung entstehenden Umzugskosten hat zu tragen

a) der Werk tätige, wenn

— das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristlose Entlassung oder Kündigung aus einem in seiner Person liegenden Grunde endet oder

— das Mietverhältnis durch gerichtliches Urteil aufgehoben und keine Entscheidung über die Umzugskosten getroffen wurde,

b) der Betrieb in den übrigen Fällen.